



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 30.

Samstag, den 4. Februar 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Montag, den 6. Februar d. Js., vormittags 10 1/2 Uhr in dem Stadtwalde, Distrikt „Lansger“, das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. 272 Rmtr. Buchen-Scheitholz,
2. 225 Rmtr. Buchen-Brügelholz,
3. 3140 Buchen-Bellen.

Aktienbewilligung bis zum 1. September 1911.

Gute Abfahrt durch das Areal.
Zusammenkunft vormittags 10 1/2 Uhr an der Adressentrasse vor dem Restaurant „Sahndol“.

Wiesbaden, den 30. Januar 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 7. Februar d. Js., vormittags 10 1/2 Uhr in dem Stadtwalde, Distrikt „Lansger“, das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. 103 Rmtr. Buchen-Scheitholz,
2. 31 Rmtr. Buchen-Brügelholz,
3. 1015 Buchen-Bellen.

Aktienbewilligung bis zum 1. September 1911.

Zusammenkunft vormittags 10 1/2 Uhr vor Arealen — Restauration Jägerhaus. —

Wiesbaden, den 30. Januar 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Samstag, den 4. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr in dem hinteren Arealen das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich versteigert werden:

1. 11 Ahornstämme,
2. 19 Kastanienstämme,
3. 10 Kiefernstämme,
4. 9 Eichenstämme,
5. 11 Lindenstämme,
6. 8 Platannstämme,
7. 8 Erlenstämme,
8. 1 Birkenstamm,
9. 14 Pappelstämme,
10. 4 Stielebäume — Alnus —
11. 20 Rmtr. Brennholz,
12. 600 Bellen.

Stammes ca. 60 Dezimeter, 1—12 Meter lang und 20—60 cm Durchmesser.
Zusammenkunft nachmittags 2 Uhr an dem Verdingungsamt nach der Parkstraße, zwischen Sonnenbergstraße Nr. 27/29.

Wiesbaden, den 2. Februar 1911.

Der Magistrat.

Ordnung.

für die Erhebung einer Gemeindesteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum händlichen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus in der Stadt Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Dezember 1909 wird gemäß §§ 13, 18, 2 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Wiesbaden folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Die Erlangung der Erlaubnis zum händlichen Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt nach näherer Vorschrift der folgenden Bestimmungen einer Steuer.

Für die Steuer haften derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2.

Die Steuer beträgt für die Erlangung der Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft, wenn der Gewerbetreibende

a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist

b) in der IV. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist

c) in der III. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist

d) in der II. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist

e) in der I. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist

f) die Steuer für die Erlangung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus beträgt von obigen Sätzen die Hälfte. Die Hälfte des obigen Sätzen, wenn es sich um einen Kleinhandel mit Spiritus in verschlossenen Flaschen nicht unter 1 Liter Inhalt handelt.

Wenn von den obigen Sätzen nur die Hälfte erhoben, wenn es sich um die Erlangung der Erlaubnis zum Ausschank von weinartigen Getränken an im Hause wohnende Gäste (Bewirtung) oder an Speisegäste während der Mahlzeiten (Speisewirtschaft) oder um den Ausschank alkoholfreier Getränke handelt.

§ 3.

Im Falle der Übernahme einer bestehenden Wirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels durch einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer die Hälfte desjenigen Satzes, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels zu berechnen ist.

Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist mit einem Viertel der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu vertheuern.

§ 4.

Eine Steuer wird nicht erhoben:

a) wenn die Wirtschaft oder der Kleinhandel von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird;

b) wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft oder des Kleinhandels der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung deren Ehemann erteilt wird.

§ 5.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Magistrat.

Die Steuer ist vor Ausübung der Erlaubnisurkunde nach Zustellung der Veranlagungsbescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Magistrat schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat; gegen dessen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 7.

Der Steuerpflichtige ist gemäß § 68 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verpflichtet, über alle die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse dem Magistrat Auskunft zu erteilen.

Wer diese Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Form erteilt, wird mit einer Geldstrafe von 1—30 Mark bestraft.

§ 8.

Die Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1910.

Der Magistrat: v. Jbell.

S. M. 1103/10.

§ 9.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 20. Januar 1911.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

(R. E.) In Vertretung: Caesar.

Nr. 904.

Die Zustimmung wird erteilt.

Cassel, den 30. Januar 1911.

Der Ober-Präsident: Degenberg.

(R. E.) Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Februar 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 14. Februar 1911, vormittags 9 Uhr, werden in dem städtischen Gebäude in der Alchstraße gegenüber der Seelenstraße folgende Gegenstände öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung versteigert:

1 nakt. Damenkleid, 1 Eiseilmaschine, 1 nakt. Bett und Bettwerk, 1 nakt. x. Schrank, 1 Kommode, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Haus- und Küchengeräte, 1 nakt. und Bettgegenstände u.

Wiesbaden, den 2. Februar 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Wasser- und Kanalarbeiten für den Ausbau der Turnhalle u. d. Volkshalle an der Vorderstraße II. Teil (Vos I und II) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19, Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort bezogen werden.

Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. M. 101 Vos“ vertheilte Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 11. Februar 1911, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 3. Februar 1911.

Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Die Kanalarbeiten im Ausbau des Alchmeinen Franzenspavillons der städtischen Krankenhauseinrichtungen — Vos I bis IV — sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19, Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort bezogen werden oder bestellbar durch Einsendung von 50 Pf. sowie der Vorzahlung bezogen werden.

Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. M. 98 Vos“ vertheilte Angebote sind spätestens bis

Freitag, den 10. Februar 1911, vorm. 9 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 1. Februar 1911.

Städtisches Hochbauamt.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von etwa 200 000 hartgebrannten Klinkersteinen an den städtischen Kanalbau im Rechnungsjahre 1911 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus Zimmer Nr. 57 eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellbare Einsendung von 50 Pf. (keine Briefmarken und nicht gegen Postnachnahme) bezogen werden.

Verschlüsselt und mit entsprechender Aufschrift vertheilte Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 14. Februar 1911, vormittags 10 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 57 einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 2. Februar 1911.

Städtisches Kanalbauamt.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Kassamannes vom 27. Januar bis einschließlich 2. Februar 1911 folgender

Fourage.

N. Pr. S. Pr. M. Pr. M. Pr.

Hof 100 kg 16.00 16.40

Stroh 100 kg 4.80 5.40

Hen 100 kg 6.40 7.20

Butter 1 kg 2.70 2.80

Kochbutter 1 kg 2.50 2.60

Trinket 1 St. 12 13

Frische Eier 1 St. 9 10

Kalt-Eier 1 St. 6 7

Handläse 100 St. 5 7

Radikale 100 St. 3 4

Spargel 100 kg 7.50 8.20

Spargel 100 kg 12 14

Spargel 50 kg 5 5.50

Knoblauch 1 kg 15 16

Knoblauch 1 kg 40 50

Knoblauch 1 kg 14 20

Knoblauch 1 kg 18 20

Knoblauch 1 kg 18 20

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

Knoblauch 1 kg 20 22

N. Pr. S. Pr. M. Pr. M. Pr.

Walnüsse 1 kg 1 1.60

Hafelnüsse 1 kg 80 90

Weintrauben (Häufel) 1 kg 140 180

Himbeeren 1 kg 1 1.60

Kal. lebend 1 kg 240 360

Hoch. lebend 1 kg 240 320

Karpfen, lebend 1 kg 240 320

Schleien, lebend 1 kg 320 400

Barbe, lebend 1 kg 1 1.20

Barbe, lebend 1 kg 9 10

Barbe, lebend 1 kg 40 60

Hummer, lebend 1 kg 9 10

Stecher, lebend 1 kg 80 140

Schellfische 1 kg 40 70

Prachtschellfische 1 kg 80 120

Kabeljau 1 kg 56 70

Kabeljau (Stückfisch gew.) 1 kg 4 12

Salm 1 kg 80 160

Seelachs 1 kg 320 360

Seelachs 1 kg 4 5

Seelachs (Metzler) 1 kg 60 100

Blaufelch 1 kg 3 3.60

Heilbutt 1 kg 5 6

Steinbutt 1 kg 80 160

Schollen 1 kg 5 6

Erbsen 1 kg 160 200

Kartoffeln (Klammes) 1 kg 60 80

Grüner Erbsen 1 kg 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15

Erbsen, gelb 1 St. 5 15